

weis, elektronische Rezepte oder der für die Patientinnen und Patienten bestimmte Teil einer elektronischen Krankschreibung in ihr gespeichert werden können.

2. Bin ich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt verpflichtet, eine elektronische Patientenakte zu befüllen, wenn meine Patientin oder mein Patient das wünscht?

Damit die elektronische Patientenakte auf einem aktuellen Stand bleibt, ist es wichtig, dass Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt die Daten in der ePA bei Änderungen des Gesundheitsstands oder des Behandlungsverlaufs aktualisieren.

Dementsprechend müssen Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt die Daten auf Wunsch der Patientin bzw. des Patienten hin aktualisieren. Bei Änderungen des Notfalldatensatzes oder des elektronischen Medikationsplans, die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden, ist darauf zu achten, dass auch diese Dokumente in der ePA aktualisiert werden.



3. Welche Angaben, Daten und Dokumente finde ich in der ePA, welche nicht?

Es gibt viele medizinisch relevanten Inhalte, mit denen die elektronische Patientenakte befüllt werden kann. Beispiele sind ein elektronischer Medikationsplan, ein Notfalldatensatz oder Arztbriefe. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie andere an der Behandlung beteiligte Berufsgruppen (z. B. in einer Apotheke oder einem Krankenhaus) können in der ePA alle Dokumente speichern, die für die Behandlung relevant sind, sofern die Patientin oder der Patient dies wünscht.

4. Ersetzt die elektronische Patientenakte meine Dokumentenverwaltung in der Zahnarztpraxis? Kann ich Dokumente in der ePA löschen?

Die Primärdokumentation für Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt ist und bleibt Ihre Dokumentation in Ihrem Praxisverwaltungssystem. Die ePA ist eine Sekundärdokumentation, mit der Sie medizinisch relevante Dokumente finden können, die in anderen medizinischen Einrichtungen erstellt wurden. Wenn Sie die Informationen aus einem Dokument in der ePA in Ihre Anamnese einfließen lassen, können Sie sich dieses Dokument herunterladen und als Kopie lokal speichern. Umgekehrt können Sie medizinisch relevante Dokumente als Kopie in die elektronische Patientenakte hochladen. Zudem entscheidet die Patientin bzw. der Patient, welche Dokumente in ihre ePA aufgenommen werden und welche nicht. Wird ein Dokument in der ePA gelöscht, dann wird es nur dort gelöscht, und Ihr lokales Original oder Ihre lokale Kopie bleiben erhalten.

Im Übrigen können Sie nach Rücksprache mit Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten ein Dokument aus der ePA löschen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Dokument

nicht mehr aktuell ist und durch eine aktuellere Version ersetzt werden soll.

5. Gibt es eine Vergütung für die Beteiligung an der ePA?

Für die Übermittlung von medizinischen Daten aus der konkreten aktuellen Behandlung in die elektronische Patientenakte erhalten die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer sowie Krankenhäuser ab dem 1. Januar 2021 über einen Zeitraum von zwölf Monaten eine einmalige Vergütung je Erstbefüllung in Höhe von 10,00 Euro pro Versicherter bzw. Versichertem, gemäß § 346 SGB V. Über die Änderungen im BEMA bzw. der GOZ informiert Sie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Ihres Landes.

6. Meine Patientinnen und Patienten haben kein Smartphone bzw. nutzen keine App, bin ich in diesem Fall verpflichtet, ihre Patientenakte stellvertretend zu verwalten?

Auch Versicherte ohne Smartphone können eine ePA nutzen und sollten sich dafür an ihre Krankenkasse wenden. Patientinnen und Patienten können Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt direkt in Ihrer Praxis berechtigen, ihre ePA zu lesen und zu befüllen. Notwendig hierfür sind die elektronische

Gesundheitskarte und eine persönliche PIN von der Krankenkasse. Danach können Sie das gewünschte Dokument hochladen, wodurch in einer anderen Praxis auf Wunsch der Patientin bzw. des Patienten ebenfalls auf diese Dokumente zugegriffen werden kann.

Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen die ePA nur mit Daten aus dem konkreten aktuellen Behandlungskontext befüllen.

7. Gibt es die ePA auch für Kinder?

Ja, jede/r gesetzlich Versicherte hat einen Anspruch auf eine elektronische Patientenakte. Bis zum 16. Lebensjahr eines Kindes wird die ePA von einer sorgeberechtigten Vertreterin bzw. einem sorgeberechtigten Vertreter verwaltet.

8. Wo, wie und durch wen wird mein Praxisteam bzw. werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meiner medizinischen Einrichtung für den Umgang mit der ePA geschult?

Für Schulungen zum Umgang mit den ePA-Funktionen in Ihrem Praxisverwaltungssystem wenden Sie sich bitte an den Hersteller. Dieser sollte Ihnen und Ihrem Personal entsprechende Informationsangebote zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können Sie sich zur elektronischen Patientenakte und zu anderen Themen rund um die Digitalisierung Ihrer Praxis und Ihres Praxisalltags durch CME-Kurse fortbilden.

9. Wo bekomme ich technische Hilfe, wenn etwas nicht funktioniert?

Ihre erste Anlaufstelle zu technischen Problemen mit der elektronischen Patientenakte ist Ihr IT-Dienstleister.

10. Wo finde ich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt Informationen zum Thema?

Informationen zur ePA erhalten Sie bei Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung sowie auf den Informationsseiten der gematik unter <https://gematik.de/epa/gesundheitsfachpersonal>.

11. Wo finden meine Patientinnen und Patienten Informationen zur ePA?

Informationen zur ePA erhalten Patientinnen und Patienten bei ihrer Krankenkasse sowie auf den Informationsseiten der gematik unter <http://gematik.de/epa/patienten>.

12. Wie erhält mein Patient seine ePA?

Jeder Versicherte erhält automatisch von seiner gesetzlichen Krankenkasse Informationen zur Einrichtung der ePA. Die Krankenkasse legt nur auf Wunsch des Versicherten eine ePA an. Zusätzlich bieten Krankenkassen ihren Versicherten eine ePA-App zum Download an, über die Versicherte ihre ePA mit einem Smartphone oder Tablet eigenständig nutzen können.

13. Wie informiere ich meine Patientin bzw. meinen Patienten über die Einführung der ePA?

Für detaillierte Fragen können Sie Ihre Patientin bzw. Ihren Patienten an ihre bzw. seine jeweilige Krankenkasse verweisen.

14. Wer ist für mich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bei Fragen zur elektronischen Patientenakte?

Ihr erster Ansprechpartner zu Fragen rund um die elektronische Patientenakte ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Ihres Landes.

Testphase der elektronischen Patientenakte (ePA)



Was Zahnärztinnen und Zahnärzte ab 2021 wissen müssen

Die elektronische Patientenakte kommt

Was ist die elektronische Patientenakte (ePA)?

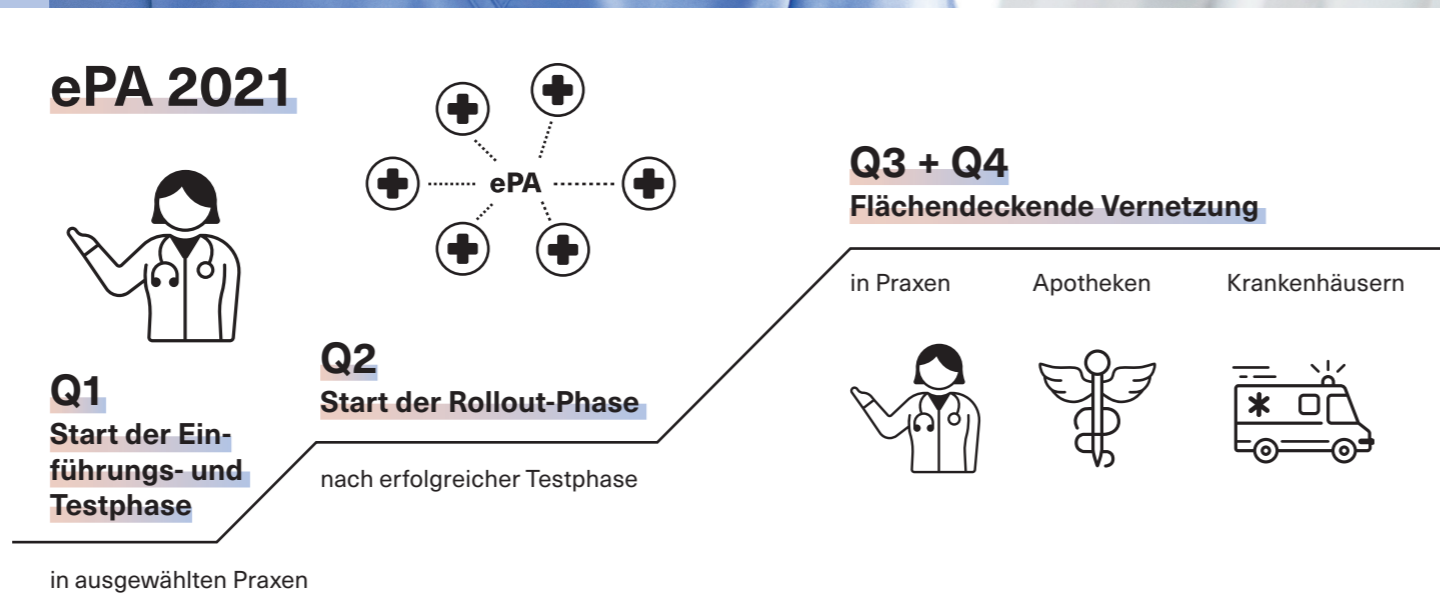
Die elektronische Patientenakte ist eine elektronische Akte für Patientinnen und Patienten und bietet einen sicheren Speicher für deren Gesundheitsdaten. In der ePA können alle wichtigen Informationen rund um die eigene Gesundheit papierlos gebündelt werden.

Gesetzlich Krankenversicherte können darin selbst Informationen ablegen und Dokumente von ihren Zahnärztinnen und Zahnärzten ablegen lassen. Versicherte haben jederzeit Zugriff auf ihre Akte und können selbst bestimmen, welche Daten sie darin ablegen (lassen) möchten und welche Arztpraxis, welche Apotheke, welches Krankenhaus darauf zugreifen darf. Die Versicherten haben die Hoheit über ihre Daten und entscheiden eigenständig über die Freigabe der Inhalte. Die Nutzung der Akte ist freiwillig.

Alle gesetzlich Krankenversicherten haben mit Beginn des Jahres 2021 gegenüber ihrer Krankenkasse den Anspruch auf eine elektronische Patientenakte. Die privaten Kassen stellen ihren Versicherten die ePA voraussichtlich ab 2022 zur Verfügung.

Wie kann ich mich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt auf die bundesweite Einführung der elektronischen Patientenakte vorbereiten?

Zu aktuellen Themen und Entwicklungen informiert Sie <http://gematik.de/epa>. Auch Ihr IT-Dienstleister steht Ihnen selbstverständlich zur Seite.



Was brauche ich an technischer Ausstattung, um eine elektronische Patientenakte sehen und befüllen zu können?

Um die elektronische Patientenakte befüllen zu können, benötigen Sie einen Zugang zur Telematikinfrastruktur, ermöglicht durch einen Praxisausweis, ein eHealth-Kartenterminal, einen ePA-Konnektor (Produkttypversion 4), einen VPN-Zugangsdienstleister sowie dann Ihren elektronischen Heilberufsausweis (HBA), wenn Sie bestimmte Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterschreiben müssen. Darüber hinaus ist ein Update des Praxisverwaltungssystems erforderlich.

Ab wann kann ich in vollem Umfang mit der Nutzung der elektronischen Patientenakte starten? Wer informiert mich darüber?

Sie können in Ihrer Praxis die elektronische Patientenakte vollumfänglich nutzen, sobald Ihre Praxis vor Ort mit den genannten technischen Mitteln ausgestattet ist. Spätestens ab dem 1. Juli 2021 gilt die Verpflichtung für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, über für die ePA erforderliche Komponenten und Dienste zu verfügen. Über den Status in Ihrer Praxis informiert Sie Ihr IT-Dienstleister.

Wie und wann erfahre ich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt, wann ich mit meiner Praxis die elektronische Patientenakte nutzen kann?

Damit Sie die ePA in Ihrer Praxis bedienen können, müssen Sie an die Telematikinfrastruktur angebunden sein, außerdem müssen Ihr Konnektor und Ihr Praxisverwaltungssystem aktualisiert werden. Sprechen Sie Ihren IT-Dienstleister darauf an, wie der aktuelle Status in Ihrer Praxis ist.

Fragen und Antworten zur Testphase

Ab dem 1. Januar 2021 startet die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) mit einer Testphase. Die ePA ist ein zentrales Instrument im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens und wird die Gesundheitsversorgung in Deutschland verändern.

Die Ziele der ePA sind eine umfassende Vernetzung und ein optimaler Informationsaustausch zwischen den Akteuren. Viele bisher analog oder in Papierform ablaufende Arbeitsschritte können durch die ePA digitalisiert und damit vereinfacht werden. Diagnosen und Medikation liegen transparent vor. Davon profitieren Patienten ebenso wie Zahnärztinnen und Zahnärzte und anderes medizinisches Fachpersonal.

Bei der ePA handelt es sich um eine auf freiwilliger Basis versichertengeführte Akte, die im Arzt-Patienten-Gespräch genutzt werden kann. Damit Sie als Zahnärztin und Zahnarzt von Anfang an Ihren Patientinnen und Patienten zur Seite stehen können, finden Sie hier die Antworten auf wichtige Fragen.

In der Testphase wird die ePA zunächst in ausgewählten Arztpraxen und Krankenhäusern in den Regionen Westfalen-Lippe und Berlin eingeführt.

Dafür werden diese mit den entsprechenden technischen Komponenten ausgestattet und die gesetzlichen Krankenkassen nehmen ihre ePA-Aktensysteme in Betrieb. Während der Testphase können Versicherte in den Testregionen zusammen mit den teilnehmenden Arztpraxen und Krankenhäusern die ePA nutzen.

Die Testphase dient der Überprüfung und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der ePA vor einer bundesweiten Nutzbarkeit in allen Arztpraxen und Krankenhäusern. Erfahren Sie als Zahnärztin und Zahnarzt mit diesem Fragen-und-Antworten-Katalog, was dies konkret für Sie bedeutet, während der Testphase und darüber hinaus.

Fragen und Antworten zur Einführung der ePA für Zahnärztinnen, Zahnärzte und medizinische Einrichtungen

1. Welchen Nutzen stiftet die elektronische Patientenakte mir als Zahnärztin bzw. Zahnarzt?

Die Kommunikation im Gesundheitswesen zwischen Patientinnen und Patienten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Krankenkassen ist oft noch analog und arbeitet mit Papier, Fax und Brief. Wechseln Patienten zum Beispiel die Zahnarztpraxis oder besuchen eine Fachärztin bzw. einen Facharzt, müssen Untersuchungen eventuell wiederholt werden. Schlimmstenfalls fehlen auch wichtige Informationen, beispielsweise über Allergien oder Vorerkrankungen. In der elektronischen Patientenakte können all diese Informationen digital gebündelt werden. Dazu kommen auch persönliche Gesundheitsdokumente der Patientinnen und Patienten, die bisher verteilt in Papierform an mehreren Orten vorlagen. In der ePA kann dies alles zusammengeführt werden – ohne dass unberechtigte Dritte darauf zugreifen können.

Das hat viele Vorteile: Doppeluntersuchungen entfallen, die Diagnosestellung kann durch bessere Informationen unterstützt werden und die Patientin bzw. der Patient selbst hat den eigenen Gesundheitsstand im Blick. Auch Risiken können besser erkannt werden. Gibt es Unverträglichkeiten? Wie waren die letzten Blutwerte? Nimmt die Patientin bzw. der Patient wichtige Medikamente ein und wie ist deren Dosierung? In der elektronischen Patientenakte können solche Informationen direkt ersichtlich sein. Die Funktionen der ePA werden dabei stetig erweitert, sodass in Zukunft beispielsweise auch der Impfaus-

